

<b>Vergabenummer:</b> <b>TEK2603019</b>	<b>Anlage 2</b> <b>Leistungsbeschreibung</b>	
<b>CPV:</b> <b>71319000-7</b>	<b>Prüfung Blitzschutzanlagen</b>	Seite 1 / 8

## 1 Inhaltsverzeichnis

<b>ABSCHNITT A: LEISTUNGSUMFANG.....</b>	<b>2</b>
<b>1. Prüfung Blitzschutz.....</b>	<b>2</b>
<b>ABSCHNITT B: ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN .....</b>	<b>3</b>
<b>1. Beauftragung und Angebot.....</b>	<b>3</b>
<b>2. Prüfleistungen .....</b>	<b>3</b>
<b>3. Pflichten des AN.....</b>	<b>4</b>
<b>4. Personal des AN.....</b>	<b>5</b>
<b>5. Haftung und Verjährung .....</b>	<b>5</b>
<b>6. Versicherungsschutz des AN.....</b>	<b>6</b>
<b>7. Ansprechpartner .....</b>	<b>6</b>
<b>8. Vergütung/Zahlung.....</b>	<b>6</b>
<b>9. Laufzeit und Kündigung .....</b>	<b>7</b>
<b>10. Urheberrecht.....</b>	<b>7</b>
<b>11. Beendigungsmanagement .....</b>	<b>8</b>
<b>12. Schriftform/Nebenabreden.....</b>	<b>8</b>
<b>13. Salvatorische Klausel .....</b>	<b>8</b>

<b>Vergabenummer:</b> <b>TEK2603019</b>	<b>Anlage 2</b> <b>Leistungsbeschreibung</b>	
<b>CPV:</b> <b>71319000-7</b>	<b>Prüfung Blitzschutzanlagen</b>	Seite 2 / 8

## **ABSCHNITT A: LEISTUNGSUMFANG**

### **1. Prüfung Blitzschutz**

Der Auftragnehmer hat für die in der Anlagenübersicht  
TEK\_03\_Menge\_SKP\_Blitz\_TEK2603019 enthaltenen Blitzschutzanlagen die Prüfungen  
nach BetrSichVO und TRBS durchzuführen.

Die Prüfung hat durch eine zugelassene Blitzschutzfachkraft (oder vergleichbar) zu erfolgen.  
Die Planung der Prüfungen obliegt der Blitzschutzfachkraft. Der Plan ist einen Monat nach  
Auftragserteilung für die beauftragten Anlagen vorzulegen und abzustimmen. Da dem  
Klinikbetrieb der Vorrang zu geben ist, sind die Termine zur Prüfung eine Woche vor dem  
Termin nochmals mit der technischen Leitung des Standorts abzustimmen. Erforderliche  
Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen bei der Prüfung, auch durch Dritte (z.B.  
Wartungsunternehmen), sind in die Preise für die Prüfung einzukalkulieren. Der AG stellt für  
die Zeit der Prüfung „nur“ eine ortskundige Person. Die einzelnen Prüfungen müssen  
durchgängig ohne längere Unterbrechung erfolgen.

Vom AN ist die erforderliche Prüfdokumentation zu erstellen und zweifach in Papier und  
digital der jeweiligen technischen Standortleitung (E-Mail-Adressen  
TEK\_03\_Menge\_SKP\_Blitz\_TEK2603019, Tabellenblatt Standortübersicht) zur Verfügung  
zu stellen.

<b>Vergabenummer:</b> <b>TEK2603019</b>	<b>Anlage 2</b> <b>Leistungsbeschreibung</b>	
<b>CPV:</b> <b>71319000-7</b>	<b>Prüfung Blitzschutzanlagen</b>	Seite 3 / 8

## **ABSCHNITT B: ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN**

### **1. Beauftragung und Angebot**

- 1.1 Für die durchzuführenden Prüfleistungen erteilt der AG eine schriftliche Beauftragung unter Bezugnahme auf diese Leistungsbeschreibung, das Angebot des AN und alle weiteren Vertragsgrundlagen sowie Spezifikationen und Definitionen der einzelnen, zu verrichtenden Prüfleistungen.
- 1.2 Die Beauftragung steht unter dem Vorbehalt der Bestellung (mit SAP-Bestellnummer) des AG (Eingang der Bestellung beim AN).
- 1.3 Wenn die Beauftragung des AG ein Angebot des AN bestätigt, gilt der Vertrag als vereinbart mit dem Leistungsinhalt und der Vergütung des Angebotes. Änderungen oder Erweiterungen zu dem vom AN abgegebenen Angebot sind verbindlich, wenn sie in der Beauftragung schriftlich festgehalten und vom AN bestätigt worden sind.
- 1.4 Abweichende Geschäftsbedingungen des AN finden keine Anwendung, es sei denn, der AG hätte ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Die AVB gelten auch dann, wenn der AG Leistungen in Kenntnis ausdrücklicher abweichender Bedingungen des AN entgegennimmt.

### **2. Prüfleistungen**

- 2.1 Der AN übernimmt für die Anlagen, die in der Anlage TEK\_03\_Menge\_SKP\_Blitz\_TEK2603019 aufgeführt sind, die in Abschnitt A näher bezeichneten Prüfungsleistungen. Der AN ist jeweils mit der Erstattung einer Sachverständigenleistung beauftragt. Der AN hat mindestens alle Leistungen zu erbringen, die in Abschnitt A aufgeführt sind.
- 2.2 Herstellervorgaben sind zu beachten, soweit sie nicht hinter den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückbleiben. Öffentlich-rechtliche Vorschriften und behördliche Vorgaben sind zu beachten.
- 2.3 Vom Leistungsumfang des ANs sind alle zur Leistungserbringung erforderlichen Vorbereitungs- und Nebenarbeiten umfasst, auch wenn diese nicht ausdrücklich beschrieben, jedoch zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich sind.
- 2.4 Fehlen Informationen und/oder Unterlagen, die für die Leistungserbringung notwendig sind, hat der AN den AG hierauf innerhalb von maximal drei Monaten ab Beginn der zu erbringenden Leistungen und im Übrigen innerhalb einer angemessenen Frist ab Kenntniserlangung hinzuweisen. Im Fall einer solchen Mitteilung des AN obliegt es

<b>Vergabenummer:</b> <b>TEK2603019</b>	<b>Anlage 2</b> <b>Leistungsbeschreibung</b>	
<b>CPV:</b> <b>71319000-7</b>	<b>Prüfung Blitzschutzanlagen</b>	Seite 4 / 8

dem AG, die fehlenden Informationen/Unterlagen nachträglich binnen angemessener Frist bereitzustellen.

### 3. Pflichten des AN

#### 3.1 Information und Zusammenarbeit

- Der AN hat bestehende Richtlinien des AG (z.B. Fremdfirmenrichtlinie) einzuhalten. Sofern diese dem AN nicht bereits bei Vertragsschluss vorliegen, werden diese dem AN durch den AG mitgeteilt.
- Bei der Durchführung seiner Leistungen hat der AN Rücksicht auf die Belange des AG zu nehmen, insbesondere im Hinblick auf den Nutzungszweck des Objekts. Die Prüfungen sind so rechtzeitig durchzuführen, dass ein störungsfreier Betrieb gewährleistet ist. Alle notwendigen Leistungen des AN sind zu koordinieren und – soweit möglich und zumutbar – ohne Störung des Kerngeschäftes des AG durchzuführen. Der genaue Zeitpunkt der Durchführung der Leistungen ist mit dem AG rechtzeitig vor Beginn abzustimmen. Grundsätzlich sollten alle Leistungen innerhalb der Regelbetriebszeit (Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 17 Uhr) des AG erbracht werden. Während der Regelarbeitszeit des AG ist die Durchführung von Leistungen, die den Regelbetrieb des AG stören, durch den AG zu genehmigen.
- Ergibt sich während der Vertragsdurchführung Klärungsbedarf, insbesondere hinsichtlich durchzuführender Prüfungen oder Terminabstimmungen, hat sich der AN rechtzeitig an den jeweiligen Ansprechpartner nach Abschnitt B Ziffer 8 zu wenden.
- Ist für den AN während der Auftragsdurchführung erkennbar, dass die Leistungsbeschreibung oder andere Anlagen zu diesem Vertrag fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder objektiv nicht ausführbar sind, wird er dem AG diesen Umstand sowie die ihm erkennbaren Folgen hieraus unverzüglich schriftlich mitteilen. Erkennt der AN, dass wegen der Änderung von gesetzlichen Bestimmungen bzw. der allgemein anerkannten Regeln der Technik andere Leistungen oder Intervalle notwendig werden, hat er den AG ebenfalls darauf hinzuweisen.

#### 3.2 Verwendung der gültigen Vorschriften

Der AN hat bei seiner Leistungserbringung die dem dargestellten Leistungsumfang dienenden und unterstützenden gesetzlichen Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und behördlichen Bestimmungen sowie Normen,

<b>Vergabenummer:</b> <b>TEK2603019</b>	<b>Anlage 2</b> <b>Leistungsbeschreibung</b>	
<b>CPV:</b> <b>71319000-7</b>	<b>Prüfung Blitzschutzanlagen</b>	Seite 5 / 8

Richtlinien und verbindlichen Herstellerspezifikationen in ihrer zur Leistungserbringung gültigen Fassung zu identifizieren und anzuwenden.

### 3.3 **Unterlagen, Dokumentation für den AG**

Unterlagen, die dem AG zur Verfügung gestellt werden, sind grundsätzlich mit IT zu erstellen. Alle Kosten für IT, Datenübernahme, Datensicherung und Datenübergabe sind in den kalkulierten Preisen enthalten.

### 3.4 **Termine mit dem AG**

Der AN hat aufgrund seiner Tätigkeiten ggf. Schnittstellen mit Anderen am Gebäudebetrieb Beteiligten. Für einen reibungslosen Betriebsablauf ist es erforderlich, dass ein reger Informationsaustausch zwischen allen Beteiligten stattfindet.

Grundsätzlich sollten alle Leistungen innerhalb der Regelarbeitszeit (Montag bis Freitag von 07:00 bis 16:30 Uhr) des AG erbracht werden. Während der Regelarbeitszeit des AG ist die Durchführung von Leistungen, die den Regelbetrieb des AG stören, durch den AG zu genehmigen.

Bei Eintritt verzögernder Umstände hat der Sachverständige den Auftraggeber hierauf unverzüglich nach Bekanntwerden schriftlich hinzuweisen.

Sofern der AN Termine zusagt, sind diese insofern verbindlich, als dass sich der AN ohne Mahnung bezogen auf diese Termine in Verzug befindet.

## **4. Personal des AN**

4.1 Der AN ist verpflichtet, die vertraglich übernommenen Leistungen mit eigenen Mitarbeitern zu erbringen. Die Weiterbeauftragung auch von Teilen der vom AN zu erbringenden Leistungen an Nachunternehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

4.2 Der AN hat nur Personal einzusetzen, welches die für die vertragsgegenständlichen Leistungen notwendigen Fachkenntnisse und Fähigkeiten besitzt. Der AN muss während der gesamten Vertragslaufzeit über eine ausreichende Zahl qualifizierter Mitarbeiter verfügen, so dass auch bei Urlaub, Krankheit etc. eine ordnungsgemäße Leistungserbringung ohne Einschränkung in der geschuldeten Qualität und Quantität sichergestellt ist.

## **5. Haftung und Verjährung**

Die Haftung und Verjährung von Ansprüchen des AN richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.



<b>Vergabenummer:</b> <b>TEK2603019</b>	<b>Anlage 2</b> <b>Leistungsbeschreibung</b>	
<b>CPV:</b> <b>71319000-7</b>	<b>Prüfung Blitzschutzanlagen</b>	Seite 7 / 8

geltender gesetzlicher Höhe hinzugerechnet wird.

Wird das Vertragsverhältnis aus Gründen beendet, die vom AN zu vertreten sind, sind nur die bis dahin erbrachten, mangelfreien, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Einzelleistungen des AN zu vergüten, dies jedoch nur insoweit sämtliche etwaigen Schadensersatzforderungen des AG vollständig ausgeglichen wurden.

## 8.2 Preisgleitklausel

Den Preisvereinbarungen liegen die - für die jeweilige Leistung des AN am Ort der Leistungserbringung anzuwendenden - branchentarifvertraglichen Entgeltregelungen zugrunde. Preisanpassungen aufgrund tariflicher Lohnerhöhungen und gesetzlichen Änderungen der lohngelundenen Kosten beim AN sind dem AG schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. Preisreduzierende Entwicklungen sind ggf. gegenzurechnen. AG und AN erzielen darüber eine Verständigung. Eine Preisanpassung auf der Grundlage der lohngelundenen Kosten tritt, sofern der AN den Nachweis rechtzeitig erbracht hat, frühestens mit dem Tag der gesetzlichen oder tariflichen Änderung in Kraft.

## 9. Laufzeit und Kündigung

- 9.1 Dieser Vertrag beginnt zum 01.10.2026 und hat eine Laufzeit von 2 Jahren (Festlaufzeit), Er endet damit mit Ablauf des 30.09.2028.
- 9.2 Der AG erhält ein zweimaliges Optionsrecht jeweils für einen Zeitraum von einem weiteren Jahr nach Ablauf der Festlaufzeit. Dieses Optionsrecht kann nur schriftlich spätestens 3 Monate vor Ablauf der Festlaufzeit des Vertrages gegenüber dem AN ausgeübt werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang der Optionserklärung beim AN entscheidend.

## 10. Urheberrecht

- 10.1 Dem AN steht an den für den AG gefertigten Arbeitsergebnissen kein Zurückbehaltungsrecht zu.
- 10.2 Die vom AN an den AG herauszugebenden Datenträger können ohne gesonderte Lizenzgebühr vom AG genutzt werden.
- 10.3 Der AN ist ferner verpflichtet, Informationen, von denen er im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit über das Objekt, den Auftraggeber oder eine andere mit dem Auftraggeber verbundene Gesellschaft Kenntnis erlangt, streng vertraulich zu behandeln. Bis zum Ablauf einer Frist von 12 Monaten nach Beendigung dieses

<b>Vergabenummer:</b> <b>TEK2603019</b>	<b>Anlage 2</b> <b>Leistungsbeschreibung</b>	
<b>CPV:</b> <b>71319000-7</b>	<b>Prüfung Blitzschutzanlagen</b>	Seite 8 / 8

Vertrages ist dem AN die Weitergabe von Informationen im vorbezeichneten Sinne an die Öffentlichkeit vollständig untersagt.

- 10.4 Sämtliche im Rahmen dieses Vertrages und seiner Bestandteile zugänglich gemachten Informationen und Dokumentationen sind vertraulich zu behandeln und durch den AN Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG weiterzuleiten.
- 10.5 Die vorstehenden Regelungen gelten in jedem Fall auch dann, wenn dieser Vertrag – gleich aus welchen Gründen – vorzeitig beendet wird.

## **11. Beendigungsmanagement**

Der AN ist verpflichtet, gesammelte Daten, Auswertungen, Statistiken u.a., die er im Zusammenhang mit seinen geschuldeten Leistungen gesammelt hat bzw. ihm zugänglich waren und er im Rahmen seiner Leistungserbringung verwendet hat, dem AG in einem mit dem AG abgestimmten Datenformat, komplett zu übergeben.

## **12. Schriftform/Nebenabreden**

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch hinsichtlich der Aufhebung dieser Bestimmung. Mündliche Nebenabreden gelten als nicht getroffen.

## **13. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Leistungsbeschreibung sowie anderer Grundlagen der Beauftragung ganz oder teilweise nichtig sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie der Grundlagen der Beauftragung davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich jedoch, die nichtige Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis Gleichkommende zu ersetzen.